

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2010/2011

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

- AUSZUG -



Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn

Bearbeitung: BRIGITTE LOHMAR
THOMAS ECKHARDT
Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst /
Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

in Zusammenarbeit mit der
Deutschen EURYDICE-Informationsstelle des Bundes
beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Redaktionsschluss: Juli 2011

Die in dieser Darstellung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

© KMK, Bonn 2011

7. TERTIÄRER BEREICH

7.1. Einführung

Der tertiäre Bereich umfasst im Wesentlichen die verschiedenen Hochschularten und in eingeschränktem Umfang Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs. So gibt es neben den Hochschulen in einigen Ländern Berufsakademien, die als Alternative zum Hochschulstudium berufsqualifizierende Bildungsgänge für Absolventen des Sekundarbereichs II mit Hochschulzugangsberechtigung anbieten. Nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED [*International Standard Classification of Education*] sind die Fachschulen, die Fachakademien in Bayern sowie zwei- und dreijährige Schulen des Gesundheitswesens ebenfalls dem tertiären Bereich zuzurechnen.

Allgemeine Ziele

Allgemeine Ziele – Universitäten und gleichgestellte Hochschulen

Die Zielsetzung des Studiums an Hochschulen wird im Hochschulrahmengesetz [HRG – R121] wie folgt beschrieben:

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden [HRG – §7]. Diese Ziele des Studiums haben alle Hochschularten gemeinsam.

Dem traditionellen Grundsatz der Einheit von Lehre und Forschung folgend, geht der Auftrag des Gesetzgebers demnach dahin, die berufliche Qualifizierung der Studierenden in unmittelbarer Verbindung mit der wissenschaftlichen Forschung und künstlerischen Entwicklung durchzuführen. Während die Einheit von Forschung und Lehre für alle Hochschulen gilt, ist jedoch traditionsgemäß im Sinne einer Differenzierung der Aufgaben zwischen den Hochschultypen die Verflechtung der universitären Hochschulbildung mit Grundlagenforschung und theoretischer Erkenntnis besonders eng.

Allgemeine Ziele – Kunst- und Musikhochschulen

Die Kunst- und Musikhochschulen bereiten auf künstlerische und kunstpädagogische Berufe vor. Lehre und Studium stehen in engem Zusammenhang mit den übrigen Aufgaben der Hochschulen, d. h. durch die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel sowie durch freie Kunstausbübung der Kunst zu dienen.

Allgemeine Ziele – Fachhochschulen

Charakteristisch für die Gestaltung der Studiengänge und die Organisation von Lehre und Studium an den Fachhochschulen sind die besondere Anwendungsorientierung und die stärkere Ausrichtung auf die Anforderungen der beruflichen Praxis. Besondere Bedeutung wird den Praxissemestern zugemessen, die außerhalb der Hochschule verbracht werden. Die Lehre an den Fachhochschulen steht personell und inhaltlich in Bezug zu anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, wie sie für diesen Hochschultyp charakteristisch sind.

Allgemeine Ziele – Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Im Rahmen der Ausbildung an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien soll an Studienakademien eine wissenschaftsbezogene und zugleich an den beteiligten Ausbildungsstätten eine praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt werden.

Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen hat zum Ziel, Fachkräfte mit in der Regel beruflicher Erfahrung zu befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen bzw. selbstständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen.

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für das Hochschulwesen in Deutschland sind das Hochschulrahmengesetz des Bundes [HRG - RI2I] und die Hochschulgesetze [RI26, RI28, RI3I, RI33, RI35-136, RI39, RI4I, RI43, RI45-146, RI48, RI49-152, RI54, RI57, RI62], Kunst- und Musikhochschulgesetze [RI46, RI50-151] und Fachhochschulgesetze [RI52] der Länder.

Seinem Zweck entsprechend beschreibt das Hochschulrahmengesetz die allgemeinen Zielsetzungen der Hochschulen sowie die allgemeinen Grundsätze zur Ordnung des Hochschulwesens, zu Studium, Lehre und Forschung, zur Zulassung zum Studium, zur Mitgliedschaft und Mitwirkung sowie zum Hochschulpersonal. Die Hochschulgesetze der Länder regeln auf der Grundlage der Rahmenbestimmungen die oben bereits aufgeführten Sachverhalte im Detail. Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle, auch die Hochschulen in freier Trägerschaft, und geben dem Hochschulwesen, das derzeit mehr als 400 Hochschulen umfasst, einen systematischen Zusammenhang. Für Hochschulen in freier Trägerschaft kann das Landesrecht Ausnahmen zulassen.

Im Zuge der Reform zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung von 2006 [Föderalismusreform I] haben sich die Beziehungen zwischen Bund und Ländern in Bezug auf die Gesetzgebung im Bildungsbereich verändert. Unter anderem ist die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes im Hochschulbereich entfallen. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung [Art. 72 Grundgesetz - RI] ist der Bund weiterhin für die Bereiche Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse zuständig. Den Ländern wurde jedoch die Befugnis eingeräumt, durch Gesetz von den entsprechenden Bundesgesetzen abweichende eigene Regelungen zu erlassen.

Neuordnungen gibt es auch im Bereich der Gemeinschaftsaufgaben [Art. 91b Grundgesetz]. Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

- Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen
- Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen [Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung aller Länder]
- Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten

Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der neuen Gemeinschaftsaufgabe ist in einem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern vom September 2007 geregelt, dessen Kernpunkt die Einrichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

[GWK] ist. Nähere Informationen zum Zusammenwirken von Bund und Ländern in der GWK sind Kapitel 2.7. zu entnehmen.

Die Ausbildung an Berufsakademien wird durch die Berufsakademiegesetze [R126, R138, R140, R144, R153, R156, R161, R164] der einzelnen Länder und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des jeweils zuständigen Wissenschaftsministeriums geregelt.

Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen wird auf der Grundlage der Schulgesetze [R85, R87, R89, R91, R93, R96, R98, R100, R102-103, R105, R107, R113, R115-117] vor allem durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Länder geregelt. Für die Ausbildung in einigen Berufen im Gesundheitswesen an Schulen des Gesundheitswesens gelten nach dem Berufsbildungsgesetz [R80] bundesgesetzliche Regelungen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die meisten Berufe des Gesundheitswesens fallen jedoch in die Zuständigkeit der für Gesundheit oder Bildung verantwortlichen Landesministerien.

7.2. Arten von Hochschuleinrichtungen

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nach dem Stand vom Wintersemester 2009/2010 insgesamt 409 staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, die folgende Hochschularten umfassen:

- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen
[Technische Hochschulen/Technische Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen u. a.]
- Kunst- und Musikhochschulen
- Fachhochschulen [einschließlich Verwaltungsfachhochschulen]

Statistische Angaben zu den Hochschulen nach Hochschulart und Ländern sind Kapitel 2.9. zu entnehmen.

Darüber hinaus zählen zu den Einrichtungen des tertiären Bereichs in einigen Ländern staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien. Die Fachschulen, die Fachakademien in Bayern und die zwei- und dreijährigen Schulen des Gesundheitswesens werden nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED [*International Standard Classification of Education*] ebenfalls dem tertiären Bereich zugerechnet.

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen

Neben den traditionellen Universitäten haben auch die Technischen Hochschulen und Technischen Universitäten, deren Schwerpunkt in den Natur- und Ingenieurwissenschaften liegt, den Status von Universitäten. Ebenfalls den Universitäten gleichgestellt sind Hochschulen, die nur einzelne Studiengänge anbieten, u. a. Theologische Hochschulen und Pädagogische Hochschulen. Letztere bestehen nur in Baden-Württemberg fort, während sie in den übrigen Ländern in die Universitäten integriert oder zu Hochschulen mit einem breiteren Spektrum an Studiengängen ausgebaut wurden.

Gemeinsames Merkmal dieser Hochschuleinrichtungen ist in der Regel das traditionelle Recht, den Doktorgrad zu verleihen [Promotionsrecht]. Auch die wissenschaftliche Forschung, vor allem in Grundlagenbereichen, und die Ausbildung des wissenschaftlichen

Nachwuchses zeichnen in besonderer Weise die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen aus.

Kunst- und Musikhochschulen

Die Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge in den bildenden, gestalterischen und darstellenden Künsten sowie im Bereich Film, Fernsehen und Medien bzw. in den musikalischen Fächern an, zum Teil auch in den zugehörigen wissenschaftlichen Disziplinen [Kunstwissenschaft, Kunstgeschichte und Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Musikgeschichte und Musikpädagogik, Medien- und Kommunikationswissenschaften sowie in jüngerer Zeit auch im Bereich der Neuen Medien]. An einigen Hochschulen wird das gesamte Spektrum künstlerischer Fächer gelehrt, an anderen sind nur einzelne Fachrichtungen vertreten.

Fachhochschulen

Die Fachhochschulen wurden 1970/71 als neuer Hochschultyp in das Hochschulsystem der Bundesrepublik Deutschland integriert. Sie erfüllen einen eigenständigen Bildungsauftrag, der geprägt ist vom Praxisbezug in der Lehre, in der Regel integriertem Praxissemester und Professorinnen und Professoren, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation Berufspraxis außerhalb der Hochschulen gesammelt haben.

Der Anteil nicht-staatlicher Einrichtungen an den insgesamt etwa 230 Fachhochschulen ist mit ca. 50 Prozent relativ hoch. Diese unterliegen weitgehend denselben rechtlichen Bestimmungen wie staatliche Fachhochschulen. Hinsichtlich der Größe, der Anzahl der Studierenden sowie der angebotenen Studiengänge bestehen z. T. erhebliche Unterschiede, die zu besonderen fachlichen und regionalen Profilierungen einzelner Fachhochschulen beitragen.

Eine Sonderstellung nehmen die 29 Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung [Verwaltungsfachhochschulen] ein, die Beamte für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes ausbilden. Sie sind in der Trägerschaft des Bundes oder eines Landes, die Studierenden haben den Status eines Beamten auf Widerruf.

Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Berufsakademien sind Einrichtungen des tertiären Bereichs, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung durch die Ausbildung an einer Studienakademie und in einem Betrieb im Sinne des dualen Systems vermitteln. Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen dem Studierenden eine Ausbildungsvergütung, die auch für die Zeit der theoretischen Ausbildungsphasen an der Studienakademie gezahlt wird. Berufsakademien wurden erstmals 1974 in Baden-Württemberg als Modellversuch eingerichtet und bestehen heute in einigen Ländern als staatliche oder als staatlich anerkannte Einrichtungen.

Als Alternative zu den dualen Ausbildungsgängen der Berufsakademien haben viele Fachhochschulen so genannte duale Studienangebote entwickelt.

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung im tertiären Bereich, die grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufs-

ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraussetzen. Für folgende Fachbereiche gibt es Fachschulen:

- Agrarwirtschaft
- Gestaltung
- Technik
- Wirtschaft
- Sozialwesen

Fachschulen führen in Vollzeit- oder Teilzeitform zu einem beruflichen Weiterbildungsabschluss nach Landesrecht. Darüber hinaus können Fachschulen Ergänzungs- und Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten. Die Absolventen der Fachschulen nehmen eine Mittlerfunktion zwischen dem Funktionsbereich der Hochschulabsolventen und dem Funktionsbereich der qualifizierten Fachkräfte in einem anerkannten Ausbildungsberuf ein.

An Schulen des Gesundheitswesens erfolgt die Ausbildung für Berufe im Gesundheitswesen wie z. B. Krankenpfleger/Krankenpflegerin oder Physiotherapeut/ Physiotherapeutin. Viele dieser Schulen sind organisatorisch und räumlich mit Krankenhäusern verbunden, an denen sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung stattfindet.

7.3. Studiengänge im ersten Studienzyklus

7.3.1. Bachelor

Fachrichtungen

Fachrichtungen und Spezialisierung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Fächerangebot

Das Fächerangebot der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen umfasst in der Regel die Sprach- und Kulturwissenschaften sowie Sport, die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik und die Naturwissenschaften, die Medizin, die Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften und die Ingenieurwissenschaften. Die genannten Fächergruppen bieten, unterschiedlich von Hochschule zu Hochschule, insgesamt knapp 6.000 grundständige Studiengänge an, die hier nicht aufgeführt werden können. Einen Überblick über Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führen, bietet die jährlich neu erscheinende Informationsschrift *Studien- und Berufswahl*, die von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Land Hessen und der Bundesagentur für Arbeit herausgegeben wird [www.studienwahl.de]. Eine Übersicht zu Studienangeboten deutscher Hochschulen wird jedes Semester auch von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegeben und ist im Internet als Datenbank zugänglich [www.hochschulkompass.de].

Die gängigsten Fachrichtungen in den genannten Fächergruppen sind:

Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport

Philosophie
Theologie
Altertumswissenschaften
Geschichte
Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft
Musikgeschichte/Musikwissenschaft
Theaterwissenschaft
Sprach- und Literaturwissenschaften der europäischen und außereuropäischen Sprachen
Pädagogik
Psychologie
Bibliothekswesen/Dokumentation/Publizistik
Sport

Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Rechtswissenschaft
Sozialwissenschaften
Verwaltungswissenschaft
Wirtschaftswissenschaften
Politikwissenschaft

Mathematik, Naturwissenschaften

Mathematik
Physik
Informatik
Chemie
Biochemie
Biologie
Geowissenschaften
Pharmazie

Medizin

Humanmedizin
Zahnmedizin
Tiermedizin

Agrar-, Forst-, Ernährungswissenschaften

Agrarwissenschaften
Forstwissenschaft
Ernährungswissenschaften

Ingenieurwissenschaften

Architektur
Bauingenieurwesen
Vermessungswesen
Elektrotechnik
Maschinenbau
Verfahrenstechnik
Verkehrstechnik
Umwelttechnik
Bergbau

In den genannten Fachrichtungen werden auch internationale Studiengänge angeboten, die in besonderer Weise auslandsbezogen sind. Fachlich liegt der Schwerpunkt in diesen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Bereich der

Sprach- und Kulturwissenschaften, gefolgt von den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und den Ingenieurwissenschaften. Nähere Informationen zu internationalen Studiengängen sind Kapitel 13.5. zu entnehmen.

Regelstudienzeit für grundständige und konsekutive Studiengänge

Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit festgelegt. Sie gibt an, in welcher Zeit ein Studium mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt höchstens fünf Jahre. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge beträgt sechs, sieben oder acht Semester. An Universitäten und gleichgestellten Hochschulen liegt die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge zumeist bei sechs Semestern. Erste Erfahrungen mit den neuen Studienstrukturen zeigen, dass die mittlere Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen von den Absolventen durchschnittlich nur um ein halbes Semester überschritten wird, was für die Zukunft eine Verringerung der tatsächlichen Studienzeiten erwarten lässt.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Kunst- und Musikhochschulen

Die Studiengänge selbst sind stark differenziert und von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich. Sie sind hauptsächlich den folgenden Bereichen zuzuordnen:

- Musik mit Studiengängen wie der Ausbildung zum Solisten oder Orchestermusiker in verschiedenen Instrumenten, zum Sänger, Dirigenten, Komponisten oder Kirchenmusiker, zum Musiklehrer an allgemeinbildenden Schulen, zum Musikpädagogen oder für technisch-musikalische Berufe [Toningenieur];
- Bildende Kunst mit Studienrichtungen wie Freie Kunst, Design, Fotografie;
- Darstellende Kunst mit Studienrichtungen wie Schauspiel, Oper, Musical, Tanz, Regie und Film;
- Angewandte Kunst mit Studiengängen in den Bereichen Architektur, Gestaltung oder Medien;
- Kunstpädagogik, Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft sowie Lehramtsstudiengänge für Kunsterziehung;
- Medienbereich mit Studiengängen wie Film, Fernsehen, Medienkunde, Medienkunst, Animation und Medienmanagement.

In den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen können konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Fachhochschulen

An Fachhochschulen werden vor allem Studiengänge in folgenden Studienbereichen angeboten:

- Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften
- Ingenieurwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsrecht
- Sozialwesen
- Verwaltung und Rechtspflege

- Informatik/Mathematik
- Naturwissenschaften
- Gestaltung/Design
- Informations- und Kommunikationswesen
- Gesundheitswesen/Pflege

In den genannten Studienbereichen werden auch internationale Studiengänge angeboten, die in besonderer Weise auslandsbezogen sind [vgl. auch Kapitel 13.5.]. Die meisten dieser Studiengänge sind an Fachhochschulen im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angesiedelt, gefolgt von den Ingenieurwissenschaften.

Regelstudienzeit für grundständige und konsekutive Studiengänge

Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit festgelegt. Sie gibt an, in welcher Zeit ein Studium mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Für die Gesamtregelstudienzeit in konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen an Fachhochschulen gelten die Ausführungen zur Regelstudienzeit an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge liegt an Fachhochschulen in der Regel bei sechs oder sieben Semestern einschließlich Praxissemestern. Erste Erfahrungen mit den neuen Studienstrukturen zeigen, dass die mittlere Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen von den Absolventen durchschnittlich nur um ein halbes Semester überschritten wird.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

An den Berufsakademien werden insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen angeboten. Die Studiendauer an den Berufsakademien ist durch das jeweilige Landesgesetz in der Regel auf drei Jahre festgelegt. Den Umfang des Studiums während des Semesters regelt an den staatlichen Berufsakademien das fachlich zuständige Landesministerium, indem es für jeden Studiengang Studien- und Prüfungspläne erlässt. Ausbildungsgänge an Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung Bachelor führen, sind zu akkreditieren. Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens drei Jahre.

Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer bieten Bildungsgänge in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Sozialwesen mit über 160 Fachrichtungen an und schließen mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab. Die Fachbereiche gliedern sich in einzelne Fachrichtungen. Zu den am stärksten vertretenen Fachrichtungen gehören Elektrotechnik, Maschinentechnik, Betriebswirtschaft, Bautechnik und Chemietechnik. Ferner gibt es weitere zweijährige Fachschulen für Hauswirtschaft und Fachschulen für Heilerziehungspflege sowie einjährige Fachschulen [z. B. zur Ausbildung zum *Staatlich geprüften Wirtschaftler* für den Fachbereich Agrarwirtschaft]. An Fachschulen für Sozialpädagogik werden die *Staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherinnen* in einem zwei- bis dreijährigen Bildungsgang für den sozialpädagogischen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe [u. a. Kindergärten, Horte und Einrichtungen der Jugendhilfe] ausgebildet.

Zulassungsbedingungen

Zulassungsbedingungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Hochschulzugangsberechtigung

Für den Zugang zum Studium an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife erforderlich. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife verleiht eine Studienberechtigung für alle Hochschulen ohne Beschränkung auf bestimmte Fächer oder Fachgebiete, das Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife eine Studienberechtigung für bestimmte Studiengänge.

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife wird nach 12 bzw. 13 aufsteigenden Schuljahren am Ende der gymnasialen Oberstufe [siehe Kapitel 6.7.] oder bestimmter berufsbezogener Bildungsgänge des Sekundarbereichs II erworben [siehe Kapitel 6.10.].

Abendgymnasien für Berufstätige und Kollegs für Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung führen ebenfalls zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. Zusätzliche Möglichkeiten sind die Abiturprüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, Asylberechtigte oder besonders befähigte Berufstätige.

In einzelnen Studiengängen ist zusätzlich zur Hochschulreife die Eignung des Bewerbers in einem fachbezogenen Feststellungsverfahren nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Sport und künstlerische Fächer.

Im März 2009 hat die Kultusministerkonferenz [KMK] einheitliche Kriterien für den Hochschulzugang von beruflich qualifizierten Bewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung verabschiedet. Der Beschluss eröffnet Meistern, Technikern, Fachwirten und Inhabern gleichgestellter Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung den allgemeinen Hochschulzugang und definiert die Voraussetzungen, unter denen beruflich Qualifizierte ohne Aufstiegsfortbildung nach erfolgreichem Berufsabschluss und dreijähriger Berufstätigkeit eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten.

Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sekundarschulabschluss nachweisen, der im Herkunftsland zum Hochschulzugang berechtigt. Gegebenenfalls muss zusätzlich eine Aufnahmeprüfung für das Studium an einer Universität des Herkunftslandes nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen Studienbewerber aus einigen Herkunftsländern ein erfolgreiches Teilstudium an einer Hochschule des Herkunftslands nachweisen oder nach dem Besuch eines einjährigen Schwerpunktkurses eine Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg ablegen. Außerdem wird von ausländischen Studienbewerbern bei der Einschreibung der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse verlangt, der u. a. durch die *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber* [DSH] am Hochschulort, durch eine gleichwertige Prüfung [z. B. *Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber* - TestDaF] oder durch den *Prüfungsteil Deutsch* der Feststellungsprüfung an Studienkollegs erbracht werden kann. Studienbewerber aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle [APS] existiert, werden nur zum Studium an einer deutschen Hochschule zugelassen, wenn sie ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle vorlegen können. Das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle bescheinigt

- die Echtheit und Plausibilität der vorgelegten Dokumente,
- die Einhaltung der in den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz festgelegten Kriterien für die Aufnahme eines Erststudiums,
- ggf. die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.

Hochschulzulassung

In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen werden alle Studienbewerber, die die o. g. Zugangsvoraussetzungen erfüllen, ohne besondere Zulassungsverfahren von den Hochschulen für den gewählten Studiengang eingeschrieben.

In Studiengängen, in denen die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze an allen Hochschulen übersteigt, bestehen bundesweit Zulassungsbeschränkungen. Im Wintersemester 2010/2011 waren dies Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie. Für diese Studiengänge werden die Studienplätze von der Stiftung für Hochschulzulassung und den Hochschulen durch ein zentrales Vergabeverfahren vergeben. Rechtsgrundlage dafür ist der *Staatsvertrag der Länder über die Einrichtung einer gemeinsamen Stiftung für Hochschulzulassung* [R125], der nach Ratifizierung durch alle Länder am 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist.

Welche Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden, kann von Semester zu Semester unterschiedlich sein. Außerdem ist es durchaus möglich, dass in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen alle Bewerber aufgenommen werden können, weil sich weniger Bewerber gemeldet haben, als Studienplätze vorhanden sind.

Bis zu 20 Prozent der Studienplätze, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, werden vorab vergeben [u. a. an Ausländer, die nicht der Europäischen Union angehören, Zweitstudienbewerber, Härtefälle]. Die Grundsätze für die Auswahl der Bewerber um die verbleibenden Studienplätze sind der Grad der Qualifikation für das gewählte Studium [in der Regel die Durchschnittsnote des Bewerbers im Abitur] [20 %], die Wartezeit zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs der Qualifikation für den gewählten Studiengang und der Bewerbung [20 %] sowie das Ergebnis eines Auswahlverfahrens durch die Hochschulen selbst [60 %]. In dem Hochschulauswahlverfahren werden die Studienplätze insbesondere nach dem Grad der Qualifikation, nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs über die Motivation für das gewählte Studium oder nach einer Kombination dieser fünf Kriterien vergeben. Bei der Auswahlentscheidung kommt dem Grad der Qualifikation maßgeblicher Einfluss zu. Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien werden von den Ländern durch Rechtsverordnungen bestimmt.

Für mehr als die Hälfte aller Studiengänge existieren örtliche Zulassungsbeschränkungen. Hier entscheidet die jeweilige Hochschule über die Zulassung der Bewerber nach Maßgabe des Landesrechts. Etwa 10 Prozent der verfügbaren Studienplätze werden vorab vergeben. Die verbliebenen Studienplätze werden zu 10 bis 25 Prozent nach der Wartezeit und ansonsten nach den Kriterien eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahlkriterien umfassen z. B. die Durchschnittsnote im Abitur, die Wartezeit, das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder eines

Auswahlgesprächs, Berufsausbildung oder Berufstätigkeit des Bewerbers. Die Hochschulen können die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung eines Service-Verfahrens für die betreffenden Studiengänge beauftragen.

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zum 1. Mai 2010 wurde die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen [ZVS] in die Stiftung für Hochschulzulassung umgewandelt. Die Stiftung für Hochschulzulassung ist eine Service-Einrichtung für die Hochschulzulassung, die von den Hochschulen wie von den Bewerbern genutzt werden kann. Sie unterstützt die Bewerber bei der Studienplatzwahl und die Hochschulen bei der Durchführung der Zulassungsverfahren. Die Stiftung soll ein Bewerbungsportal zur Information und Beratung der Studienbewerber, zur Aufbereitung der Bewerberdaten, zum Abgleich von Mehrfachzulassungen und zur Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen aufbauen, um so die Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Kultusministerkonferenz [KMK] und Hochschulrektorenkonferenz [HRK] wollen sich dafür einsetzen, dass alle Hochschulen an dem so genannten dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung teilnehmen, mit dem Studienplätze in Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen vergeben werden.

Seit dem Wintersemester 2009/2010 werden die Studienplätze in Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen zunächst in einem Übergangsverfahren vergeben, das wesentliche Elemente des endgültigen Systems beinhaltet. Die Kultusministerkonferenz hat den Hochschulen empfohlen, von diesem Übergangsverfahren Gebrauch zu machen.

Zulassungsbedingungen an Kunst- und Musikhochschulen

An den Kunst- und Musikhochschulen wird neben dem Nachweis der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife auch der Nachweis einer künstlerischen Eignung verlangt. In ausschließlich künstlerischen Studiengängen, also nicht in Studiengängen für den Lehrerberuf, ist in den meisten Ländern auch ohne Nachweis der Hochschulreife ein Studium möglich, wenn eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen wird.

Zulassungsbedingungen an Fachhochschulen

Hochschulzugangsberechtigung

Zum Studium an Fachhochschulen berechtigt einerseits das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachgebundenen Hochschulreife, andererseits das Zeugnis der Fachhochschulreife, das in der Regel nach zwölf aufsteigenden Schuljahren an Fachoberschulen erworben wird [siehe Kapitel 6.10.]. Die Fachhochschulreife kann aber auch auf dem Weg über ein zusätzliches Unterrichtsangebot an beruflichen Schulen, z. B. Berufsfachschulen und Fachschulen erworben werden. Darüber hinaus werden in bestimmten Studiengängen studienspezifische Praktika vor Aufnahme des Studiums gefordert. Mehr als die Hälfte der Studienanfänger an Fachhochschulen verfügt derzeit über eine Hochschulreife, die auch zur Aufnahme eines Studiums an Universitäten berechtigt.

In einzelnen Fächern [z. B. Design] ist über die Fachhochschulreife hinaus der Nachweis einer künstlerischen Eignung zu erbringen.

Hochschulzulassung

Aufgrund begrenzter Kapazitäten bestehen an fast allen Fachhochschulen Zulassungsbeschränkungen in verschiedenen Fächern. Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Fachhochschule in der Regel aufgrund von Notendurchschnitt und Wartezeit, dem Ergebnis eines Eignungstests oder Auswahlgesprächs, der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit eines Bewerbers. Für einige Studiengänge führt die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Fachhochschulen ein Service-Verfahren durch.

Zulassungsbedingungen an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Zugangsvoraussetzung für die Berufsakademien ist je nach Landesrecht die Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife sowie ein Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten Ausbildungsstätte. Für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife besteht je nach Landesrecht die Möglichkeit einer Zulassungsprüfung oder es gelten die Regelungen des Hochschulzugangs für Berufstätige. Nach Abschluss eines Ausbildungsvertrags werden die Bewerber von ihrem Ausbildungsbetrieb an der Studienakademie angemeldet.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Fachschulen variieren je nach Fachbereich. Die Aufnahme in Fachschulen für Agrarwirtschaft, Gestalten, Technik und Wirtschaft erfordert in der Regel entweder den Abschluss in einem anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr sowie gegebenenfalls den Abschluss der Berufsschule oder den Abschluss der Berufsschule und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren. Die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialwesen erfordert in der Regel einen Mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.

Zulassungsbedingungen für die Schulen des Gesundheitswesens sind neben einem schulischen Abschluss vielfach ein bestimmtes Mindestalter [in der Regel 17 oder 18 Jahre] sowie entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren.

Studieninhalte

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Aufbau und Inhalt der Studiengänge sind in Studienordnungen bzw. Studienplänen und Prüfungsordnungen geregelt. Studienordnungen führen in der Regel die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich des Stundenumfangs auf und kennzeichnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Aus der Studienordnung geht auch hervor, in welcher Form Leistungsnachweise in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. Studienordnungen dienen einerseits der Orientierung der Studierenden, andererseits sind sie Grundlage für die Planung des Lehrangebotes im Fachbereich.

Die Prüfungsordnungen legen die Regelstudienzeit fest, die Voraussetzungen zur Prüfung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit, die Prüfungsanforderungen, das Prü-

fungsverfahren, und die Prüfungsfächer. In einzelnen Ländern legt die Prüfungsordnung auch den Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie die erforderlichen Teilnahme- und Leistungsnachweise fest.

Akkreditierung von Studiengängen

Mit der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ab 1998 wurde für diese Studiengänge mit dem Aufbau eines unabhängigen Akkreditierungssystems begonnen. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom März 2002 wird die vormalige Koordinierung von Studium und Prüfungen über Rahmenprüfungsordnungen durch ein System der Akkreditierung von Studiengängen [Programmakkreditierung] abgelöst. Durch die Akkreditierung wird in einem formalisierten und objektivierbaren Verfahren festgestellt, dass ein Studiengang strukturell und in fachlich-inhaltlicher Hinsicht sowie hinsichtlich seiner Berufsrelevanz den Mindestanforderungen entspricht. Die Kultusministerkonferenz hat für die Akkreditierung von Studiengängen einen länderübergreifenden und unabhängigen Akkreditierungsrat eingerichtet, der seit 2005 als Stiftung des öffentlichen Rechts arbeitet [vgl. hierzu Kapitel 11.3].

Grundlage der Akkreditierung sind die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Strukturvorgaben, die zugleich den Hochschulen als Orientierungsrahmen für die Planung und Konzeption von Studiengängen dienen. Die Strukturvorgaben vom Oktober 2003, die zuletzt im Februar 2010 geändert wurden, beziehen sich u. a. auf die Studienstruktur und Studiendauer. Sie sehen vor, dass Bachelorstudiengänge als Studiengänge, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermitteln. Bachelor- und Masterstudiengänge sind mit Leistungspunktsystemen ausgestattet, die sich an dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen [*European Credit Transfer System* - ECTS] orientieren.

Fremdsprachenvermittlung

Um der besonderen Bedeutung der Fremdsprachenvermittlung im Hochschulbereich Rechnung zu tragen, hat die Kultusministerkonferenz 1991 *Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikates „Fachsprache“* beschlossen. Die Fremdsprachenausbildung ist fakultativ, das Zertifikat kann in der Regel aufgrund einer Ausbildung von vier Semestern im Umfang von insgesamt 12–16 Semesterwochenstunden [170 bis 200 Unterrichtsstunden] und einer Abschlussprüfung erworben werden. Das Angebot an Fremdsprachenkursen, ob allgemeinsprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet, ist traditionell an den Universitäten sehr vielfältig. Es werden Kurse in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Sprachen angeboten.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen

Die Ausführungen zur Ordnung von Studium und Prüfungen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten im Wesentlichen auch für Kunst- und Musikhochschulen. In einer Reihe von Beschlüssen hat die Kultusministerkonferenz Empfehlungen zur Ausgestaltung künstlerischer Studiengänge gegeben, die eine überregionale Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse gewährleisten sollen. Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, dass grundsätzlich auch Studiengänge an Kunst-

und Musikhochschulen in die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen einbezogen werden sollen. Über die Einbeziehung der Studiengänge der Freien Kunst entscheiden die Wissenschaftsministerien der einzelnen Länder im Zusammenwirken mit der jeweiligen Hochschule. Für künstlerische Bachelorstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sehen die ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Förderung und Fortentwicklung der Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung sowie die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vor.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Fachhochschulen

Die Ausführungen zur Ordnung von Studium und Prüfungen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten im Wesentlichen auch für Fachhochschulen.

Akkreditierung von Studiengängen

Die für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Strukturvorgaben und die Vorgaben für die Programm- und Systemakkreditierung gelten sowohl für Fachhochschulen als auch für Universitäten.

Fremdsprachenvermittlung

Die Fremdsprachenvermittlung erhält im Kontext der zunehmenden Internationalisierung der Fachhochschulstudiengänge einen immer höheren Stellenwert. Zahlreiche Fachhochschulstudiengänge schließen im Rahmen der allgemeinwissenschaftlichen Pflicht- oder Wahlpflichtfächer ein Lehrangebot in Fremdsprachen ein [allgemeiner und fachsprachlicher Unterricht]. Darüber hinaus werden an vielen Fachhochschulen Fremdsprachenkurse für Hörer aller Fachbereiche als wahlfreie Lehrveranstaltungen angeboten. Für den Erwerb des Zertifikats *Fachsprache* an Fachhochschulen gelten die Ausführungen zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Duale Studiengänge

Die Studiengänge an Fachhochschulen zeichnen sich durch einen hohen Anwendungs- und Praxisbezug aus. Vor diesem Hintergrund richten die Fachhochschulen, insbesondere in den Bereichen Ingenieurwesen und Betriebswirtschaft, auch so genannte DUALE STUDIENGÄNGE in Form von ausbildungsintegrierenden und praxisintegrierenden Studiengängen ein. Hierzu schließen die Hochschulen Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen ab, die Ausbildungs- oder Praktikumsplätze zur Verfügung stellen. In ausbildungsintegrierenden Studiengängen wird das Studium mit einer betrieblichen Ausbildung oder einer Berufstätigkeit verknüpft. Die Verteilung von Studienphasen und Anwesenheit im Betrieb folgt unterschiedlichen Modellen [Sandwich- oder Konsekutivmodell] und wird durch die Studienordnung geregelt. Duale Studiengänge an Fachhochschulen führen zu zwei berufsqualifizierenden Abschlüssen: Absolventen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz Fachhochschule [FH] oder der Bachelorgrad verliehen, und zugleich erlangen sie das Abschlusszeugnis einer Berufsausbildung. In praxisintegrierenden Studiengängen absolvieren die Studierenden über die im Fachhochschulstudium vorgesehenen praktischen Studienssemester hinaus in größerem Umfang weitere Praxiszeiten.

Darüber hinaus richten die Fachhochschulen berufsbegleitende und berufsintegrierende Studiengänge ein, die es erlauben, neben einer beruflichen Tätigkeit einen Bachelor- oder Masterstudiengang zu absolvieren.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Berufsakademien

Die Studierenden der BERUFSAKADEMIEN stehen gleichzeitig in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb der Wirtschaft, vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere bei freien Berufen, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Während der Ausbildung wechseln Studienphasen an der Studienakademie und berufspraktische Phasen in den Ausbildungsstätten ab. Die Ausbildung erfolgt teilweise nach Studienplänen bzw. Ausbildungsplänen, die in Abstimmung zwischen Studienakademien, Betrieben und Sozialeinrichtungen erstellt und vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung erlassen werden, teilweise auch durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Berufsakademien nach Rahmenvorgaben der zuständigen Ministerien.

Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, dass Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien zu akkreditieren sind. Bei Erfüllung bestimmter Vorgaben werden damit die Bachelorabschlüsse an Berufsakademien einem Bachelorabschluss von Hochschulen hochschulrechtlich gleichgestellt und eröffnen so den Zugang zu Masterstudiengängen. Die Vorgaben für die Berufsakademien betreffen insbesondere das Lehrpersonal und den Umfang der theorie- und praxisbasierten Ausbildungsanteile.

Fachschulen

Bildungsgänge der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung an FACHSCHULEN setzen eine geeignete Berufsausbildung in Verbindung mit entsprechender Berufserfahrung voraus. Der Pflichtbereich in den zweijährigen Fachschulen umfasst den fachrichtungsübergreifenden und den fachrichtungsbezogenen Unterricht in den fünf Fachbereichen sowie im Fachbereich Sozialwesen eine Praxis in sozialpädagogischen bzw. heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern. Der Unterricht im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich dient vorrangig der Erweiterung der berufsübergreifenden Kompetenzen. Der Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich dient dem Erwerb erweiterter beruflicher Handlungskompetenz in einem der fünf Fachbereiche.

Berufsfähigkeit

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in den Beruf

Zur Vorbereitung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf bieten die Studienberatungsstellen der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit Information und Beratung an. Durch eine geeignete Auswahl von Studienschwerpunkten und Einschreibung für weiterführende Studiengänge können die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden. Praktika bieten Gelegenheit, die berufliche Realität kennen

zu lernen und zu potentiellen Arbeitgebern Kontakt herzustellen. Bei zahlreichen Studiengängen, insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, wird der Nachweis einer vor oder während des Studiums abzuleistenden praktischen Tätigkeit verlangt [Dauer vier bis sechs Monate, in manchen Fällen bis zu einem Jahr]. Um die Beschäftigungschancen von Geistes- und Sozialwissenschaftlern zu verbessern, wurden an manchen Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Programme eingerichtet, die Geistes- und Sozialwissenschaftlern Gelegenheit zu Praktika in der Wirtschaft geben und ihnen Schlüsselqualifikationen [z. B. Grundlagen der EDV, elementare betriebswirtschaftliche Kenntnisse] vermitteln sollen.

Auch über die Verbindung der Hochschule zu ihren ehemaligen Studierenden [Alumni] kann der Berufseinstieg von Absolventinnen und Absolventen erleichtert werden.

An einer Reihe von Hochschulen werden Maßnahmen zur Vorbereitung auf berufliche Selbstständigkeit bzw. zur Förderung von Existenzgründungen angeboten.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Kunst- oder Musikhochschule in den Beruf

Absolventen künstlerischer Fächer haben es vielfach schwer, geeignete Tätigkeiten zu finden oder durch eigene Kunstproduktion ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Um die Chancen zu verbessern, wurden daher in die Studiengänge auch Fächer aufgenommen, die für praktische Tätigkeiten qualifizieren [Unterrichtstätigkeiten, Kulturmanagement]. Durch eine geeignete Auswahl der Studieninhalte und zusätzliche Abschlüsse kann der Übergang ins Erwerbsleben erleichtert werden.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Fachhochschule in den Beruf

Zur Vorbereitung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf bieten die Studienberatungsstellen der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit Information und Beratung an. Durch eine geeignete Auswahl von Studienschwerpunkten können die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden.

Erklärtes Ziel der Ausbildung an Fachhochschulen ist eine enge Verbindung zur beruflichen Praxis. Diesem Zweck dient vor allem die Integration von einem oder zwei Praxissemestern in den Studiengang. Die Themen von Bachelorarbeiten und Diplomarbeiten beruhen vielfach auf Problemen, die die Studierenden in den Praxissemestern kennen gelernt haben. Teilweise werden sie in Kooperation mit Industrie und Wirtschaft angefertigt. Auf diese Weise können die Studierenden schon vor dem Hochschulabschluss Einblick in die Berufswelt gewinnen und Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern herstellen. Die Praktikantenämter der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sind bei der Suche nach Praktikantenstellen behilflich. Darüber hinaus kann in Praktikumsbörsen im Internet nach Praktikantenstellen gesucht werden.

In den dualen Studiengängen ist eine berufliche Ausbildung oder ein berufliches Praktikum bereits in das Studium an der Fachhochschule integriert und erfolgt in Zusammenarbeit mit entsprechenden Unternehmen.

Auch an Fachhochschulen kann der Berufseinstieg von Absolventinnen und Absolventen über die Verbindung der Hochschule zu ihren ehemaligen Studierenden [Alumni] erleichtert werden.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Berufsakademie in den Beruf

Absolventen einer Berufsausbildung im Sinne eines dualen Systems an einer Berufsakademie werden durch den Wechsel zwischen Theorie und Praxis bereits während des Studiums auf den Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis vorbereitet. Vielfach finden die Studierenden nach dem berufsqualifizierenden Abschluss an der Berufsakademie sogar im Ausbildungsbetrieb selbst eine Beschäftigung.

Lehrmethoden

Lehrmethoden an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Exkursionen angeboten. Die Vorlesungen sollen vor allem Überblicks- und Grundlagenwissen für das Studium vermitteln. Die Seminare bieten die Möglichkeit der intensiven Beschäftigung mit einem begrenzten Thema. In Übungen und Praktika werden die theoretisch vermittelten Kenntnisse praktisch vertieft. Der Einsatz neuer Medien [Multimedia und Teleteaching] in der Lehre wird von Bund und Ländern gefördert. Der Bund förderte von 2000 bis 2004 im Rahmen des Programms *Neue Medien in der Bildung* Verbundprojekte zur Entwicklung und Verbesserung des Einsatzes neuer Medien in der Hochschullehre. Von 2005 bis 2008 wurden vom Bund *eLearning-Dienste für die Wissenschaft* gefördert, mit denen den Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden sollte, die neuen Medien intensiver und professioneller für die Lehre, das Lernen sowie für Prüfungen einzusetzen. Nach der Föderalismusreform I wurden die Projekte ab 2007 in der Verantwortung der Länder zu Ende geführt. In meist dreijährigen Projekten haben die Hochschulen multimediale Lehr- und Lernformen für das Präsenz- und Selbststudium, sowie Fernstudienangebote oder neue Kombinationen von Präsenzlehre mit Selbst-/ Fernstudienanteilen entwickelt.

Die Lehrveranstaltungen richten sich gewöhnlich an Studierende eines bestimmten Studienfaches und in einem bestimmten Studienabschnitt. Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen haben jedoch, vor allem in den höheren Studienabschnitten, an Bedeutung zugenommen. Auch die Graduiertenkollegs, Einrichtungen an den Universitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, sind häufig interdisziplinär angelegt.

Lehrmethoden an Kunst- und Musikhochschulen

Wesentliches Merkmal des Studiums an einer Kunsthochschule bzw. Musikhochschule ist, dass die künstlerische Ausbildung in Form des Einzelunterrichts bzw. in einer kleinen Gruppe [Klasse] in enger Beziehung zu einem bestimmten Hochschullehrer erfolgt.

Lehrmethoden an Fachhochschulen

Charakteristisch für das Fachhochschulstudium sind die praxisnahe Ausbildung und die verschiedenen Organisationsformen der Lehre wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen in kleinen Gruppen. Die Seminare bieten die Möglichkeit der intensiven Beschäftigung mit einem begrenzten Thema. In Übungen und Praktika werden die theoretisch vermittelten Kenntnisse praktisch vertieft.

Ein weiteres Charakteristikum der Fachhochschulstudiengänge sind die in das Studium integrierten praktischen Studiensemester [möglich ist ein Studienaufbau mit ein oder zwei Praxissemestern]. Dabei handelt es sich um Ausbildungsabschnitte, die von der

Fachhochschule geregelt, inhaltlich bestimmt und betreut sowie von Lehrveranstaltungen begleitet werden. Sie werden in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet. Auch bieten Fachhochschulen duale Studiengänge an, die eine berufliche Ausbildung oder ein berufliches Praktikum in das Studium integrieren.

Das Kleingruppenprinzip stellt einen engen Kontakt zwischen Professoren und Studierenden her und gibt den Studierenden die Möglichkeit zur Interaktion in den Lehrveranstaltungen. Für die Förderung zahlreicher Projekte zum Einsatz neuer Medien [Multimedia und Teleteaching] im Lehrangebot der Hochschulen wird auf die Ausführungen zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen verwiesen.

Lehrmethoden an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Für die Ausbildung an der Berufsakademie ist die Aufteilung des Studienhalbjahres in eine Praxisphase im Betrieb und eine 10- bis 12-wöchige Theoriephase an der Studienakademie charakteristisch. In der Theoriephase wird in der Regel in kleinen Gruppen studiert. Neben Vorlesungen und Seminaren werden auch aktive Lehr- und Lernmethoden wie Rollen- und Planspiele oder Fallstudien angewandt.

Für die Unterrichtsmethoden in der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung an Fachschulen wird auf Kapitel 6.9. verwiesen.

Studienerfolg

Studienerfolg an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

An den Hochschulen sind die Studierenden nicht in einem Klassenverband zusammengefasst, sondern eine Zuordnung erfolgt durch den Besuch der Lehrveranstaltungen, die entweder für das Grundstudium oder das Hauptstudium vorgeschrieben sind. Absolviert ein Studierender die eine oder andere Lehrveranstaltung nicht mit Erfolg, so hat er nur diese zu wiederholen und kann gleichzeitig den Anschluss an die Kommilitonen im selben Semester halten. In modularisierten Studiengängen ist das entsprechende Modul zu wiederholen. In der Praxis verlängert jedoch das Verfehlen von Leistungsnachweisen meist die Gesamtstudiendauer. Studienordnungen und Prüfungsordnungen regeln, welche Voraussetzungen für den Eintritt in einen bestimmten Studienabschnitt erfüllt sein müssen. Zwischen- und Abschlussprüfungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Zur Verkürzung der tatsächlichen Studienzeit wurde diese Regelung teilweise dadurch modifiziert, dass bei erstmaligem Ablegen der Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfung bei Nichtbestehen als nicht unternommen gilt [Freiversuch].

Ein Wechsel des Studiengangs ist grundsätzlich auch in höheren Semestern möglich. Soweit Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, ist allerdings Voraussetzung, dass der Studierende in dem Fach der Wahl einen Studienplatz erhält. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Studienerfolg an Kunst- und Musikhochschulen

Erwirbt ein Studierender einen für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweis nicht beim ersten Versuch, hat er nur die Lehrveranstaltung und nicht das gesamte Semester zu wiederholen. Zwischen- und Abschlussprüfungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Zur Verkürzung der tatsächlichen Studienzeit wurde diese Regelung teilweise dadurch modifiziert, dass bei erstmaligem Ablegen der Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfung bei Nichtbestehen als nicht unternommen gilt [Freiversuch].

Zur Möglichkeit eines Studiengangwechsels vgl. die Ausführungen zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Studienerfolg an Fachhochschulen

Absolviert ein Studierender an Fachhochschulen eine für den Studiengang vorgeschriebene Lehrveranstaltung nicht beim ersten Versuch mit Erfolg, hat er nur die jeweilige Lehrveranstaltung zum Erwerb des Leistungsnachweises und nicht das gesamte Semester zu wiederholen. Bei modularisierten Studiengängen ist das entsprechende Modul zu wiederholen. Studienordnungen und Prüfungsordnungen regeln, welche Voraussetzungen für den Eintritt in einen bestimmten Studienabschnitt erfüllt sein müssen. Zwischen- und Abschlussprüfungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Zur Verkürzung der tatsächlichen Studienzeit wurde diese Regelung teilweise dadurch modifiziert, dass bei erstmaligem Ablegen der Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfung bei Nichtbestehen als nicht unternommen gilt [Freiversuch].

Zur Möglichkeit eines Studiengangwechsels vgl. die Ausführungen zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Studienerfolg an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Zulassung zu der Abschlussprüfung an Berufsakademien setzt in der Regel voraus, dass die studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht wurden und die praktische Ausbildung im Betrieb planmäßig durchgeführt wurde. Nicht bestandene Prüfungen können ein bis zweimal wiederholt werden, die Abschlussarbeit nur einmal. Für die Wiederholung der Prüfung und der Abschlussarbeit gelten die Bestimmungen der Länder.

Zur Versetzung an Fachschulen treffen im Wesentlichen die Ausführungen in Kapitel 6.10. zu.

Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegen der Qualitätssicherung durch Akkreditierung. Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert ist; die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Darüber hinaus werden die Studiengänge mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Die Leistungspunkte umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes,

die Prüfungsvorbereitungen und die Prüfung sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Bachelor- wie Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit [Bachelorarbeit/Masterarbeit] vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für eine Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 und höchstens 12 ECTS-Punkte.

Ziel und Gegenstand der Prüfungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren werden für jeden Studiengang in der Prüfungsordnung festgelegt. Bei modularisierten Studiengängen sind die einzelnen Module u. a. hinsichtlich der Inhalte und Lernziele, des Arbeitsaufwands, der zu vergebenden Leistungspunkte und der Prüfungsleistungen zu beschreiben.

Leistungsbeurteilung an Kunst- und Musikhochschulen

Auch an den Kunsthochschulen werden über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise vergeben. Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen kommen hier vor allem künstlerisch-gestalterische Prüfungen in Betracht.

Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz im Grundsatz die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an Kunst- und Musikhochschulen beschlossen. Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegen der Qualitätssicherung durch Akkreditierung. Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist; die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt.

Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in einem der künstlerischen Kernfächer werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums grundsätzlich 360 ECTS-Punkte benötigt.

Leistungsbeurteilung an Fachhochschulen

Zur Leistungsbeurteilung in Bachelor- und Masterstudiengängen an Fachhochschulen gelten die Ausführungen zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Leistungsbeurteilung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien zu akkreditieren. Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien unterliegen der Qualitätssicherung durch Akkreditierung. Zur Akkreditierung eines Bachelorausbildungsgangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist; die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Die allgemeinen Informationen zur Leistungsbeurteilung in Bachelor- und Masterstudiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten auch für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Im theoriebezogenen Teil der Bachelorausbildung werden die Prüfungsleistungen u. a. in Form von Klausurarbeiten, Seminararbeiten, mündlichen Prüfungen, Referaten und Studienarbeiten erbracht, im praxisbezogenen Teil vor allem in Form von Praxisarbeiten.

Zur Leistungsbeurteilung in der beruflichen Weiterbildung an Fachschulen wird auf Kapitel 6.10. verwiesen, in dem die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung erläutert werden.

Abschlusszeugnis

Abschlusszeugnisse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Bei den Studienabschlüssen an Universitäten ist zwischen Hochschulprüfungen, Staatsprüfungen und kirchlichen Prüfungen zu unterscheiden. Aufgrund dieser Prüfungen wird in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben. Zwischen- und Vorprüfungen stellen in Deutschland keinen Studienabschluss dar.

Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die Hochschulen durch Gesetz autorisiert. Die Hochschulprüfungen, die mit der Verleihung eines ersten akademischen Grades verbunden sind, umfassen:

- die Bachelorprüfung mit der Verleihung des Bachelorgrades,
- die Diplomprüfung mit Verleihung des Diplomgrades [z. B. Diplom-Psychologe] und
- die Magisterprüfung mit Verleihung des Magistergrades [Magister Artium].

Während Studiengänge mit dem Abschluss Diplom auf ein Studienfach konzentriert sind, ermöglichen Studiengänge mit dem Abschluss Magister, Bachelor oder Master insbesondere in den Geisteswissenschaften eine Kombination mehrerer Fächer [in der Regel ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei gleichgewichtige Hauptfächer].

Im Zuge des Bologna-Prozesses zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraums wird das Studiensystem auf die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen umgestellt. Im Wintersemester 2009/2010 handelt es sich bei 79 % aller Studienangebote an deutschen Hochschulen um Bachelor- und Masterstudiengänge.

Bachelorstudiengänge vermitteln wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs und schließen mit dem Bachelorgrad ab. Der Bachelorgrad verleiht grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie ein Diplomabschluss an einer Fachhochschule.

Für Bachelorgrade an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Arts [B.A.]
- Bachelor of Science [B.Sc.]
- Bachelor of Engineering [B.Eng.]
- Bachelor of Laws [LL.B.]

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen sollen dem Abschlusszeugnis ein *Diploma Supplement* beifügen, das meist in englischer Sprache das zu Grunde liegende Studium, den individuellen Studienverlauf und die Leistungen des Absolventen beschreibt. In der Regel wird das *Diploma Supplement* für die Absolventen kostenfrei erstellt.

Einige Studiengänge, die zu Berufen führen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, werden mit einer Staatsprüfung abgeschlossen. Dies ist der Fall bei den

Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie, Rechtswissenschaften und zum Teil bei den Studiengängen für den Lehrerberuf. Die Leistungsanforderungen für die Staatsprüfungen entsprechen denen der Hochschulprüfungen. Der Unterschied zwischen den Hochschulprüfungen und den Staatsprüfungen ist somit weitgehend formaler Art. In den Staatsprüfungen wirken neben den Professorinnen und Professoren auch Vertreter von staatlichen Prüfungsämtern als Prüfer mit. Vor allem für angehende Juristen und Lehrkräfte ist zusätzlich nach der Ersten Staatsprüfung ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, der mit einer weiteren Staatsprüfung abschließt. Erst diese Zweite Staatsprüfung befähigt zur Ausübung des entsprechenden Berufs. Informationen zu Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Kapitel 9.1. zu entnehmen.

Im Dezember 2007 hat die Kultusministerkonferenz die gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz entwickelten *Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion* verabschiedet. Für den Bereich der theologischen Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten qualifizieren [theologisches Vollstudium] sehen die Eckpunkte bis auf Weiteres Studiengänge vor, die nach einer Regelstudienzeit von insgesamt fünf Jahren mit einer akademischen und einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden. Somit wird im Rahmen des theologischen Vollstudiums derzeit keine gestufte Studienstruktur im Sinne des Bologna-Prozesses eingeführt. Unabhängig davon werden die Studiengänge modularisiert und mit Leistungspunkten ausgestattet. Für Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt in Katholischer oder Evangelischer Religion vermittelt werden, finden die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen und die *Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden* Anwendung. Für alle sonstigen Bachelor- und Masterstudiengänge in Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion gelten die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung werden in diesen Studiengängen die Abschlussbezeichnungen Bachelor of Arts [B.A.] und Master of Arts [M.A.] vergeben. Bei der Akkreditierung der Studiengänge sind neben den einschlägigen staatlichen auch die kirchlichen Vorschriften zu Grunde zu legen.

An einigen Universitäten wird aufgrund von Vereinbarungen mit einer ausländischen Hochschule zusätzlich zum deutschen Grad ein ausländischer Grad [Doppelabschluss] oder ein gemeinsamer Abschluss [*Joint Degree*] vergeben.

Abschlusszeugnisse an Kunst- und Musikhochschulen

Künstlerischer Abschluss eines grundständigen Studiengangs ist das Diplom oder der Bachelor. Neben der künstlerischen Ausbildung bieten die Kunsthochschulen auch Lehramtsstudiengänge an, die nach einer entsprechenden Staatsprüfung und dem Vorbereitungsdienst zur Lehramtsbefähigung als Kunsterzieher bzw. Musiklehrer im Schulbereich führen. In den Jahren 2003 und 2004 hat die Kultusministerkonferenz Rahmenvorgaben zur Ausbildung in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik für alle Lehrämter verabschiedet.

Auch an Kunst- und Musikhochschulen existieren bereits Lehramtsstudiengänge, die mit einer Hochschulprüfung im Rahmen der gestuften Studienstruktur abschließen. Informationen zu Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Kapitel 9.1. zu entnehmen.

Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz im Rahmen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen an Kunst- und Musikhochschulen beschlossen. Für Bachelorgrade an Kunst- und Musikhochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Fine Arts [B.F.A.]
- Bachelor of Arts [B.A.]
- Bachelor of Music [B.Mus.]

Die Zahl der Bachelor- und Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen hat in den vergangenen Jahren schnell zugenommen. Derzeit sind knapp 50 % aller Studienangebote an deutschen Kunst- und Musikhochschulen Bachelor- und Masterstudiengänge.

Abschlusszeugnisse an Fachhochschulen

Die Fachhochschulen verleihen als Abschluss des Studiums den Bachelorgrad und den Mastergrad sowie derzeit noch zu einem geringen Teil den Diplomgrad. An einigen Fachhochschulen wird aufgrund von Vereinbarungen mit einer ausländischen Hochschule zusätzlich zum deutschen Grad ein ausländischer Grad [Doppelabschluss] oder ein gemeinsamer Abschluss [*Joint Degree*] vergeben.

Wie an den Universitäten vermitteln die Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs und schließen mit dem Bachelorgrad ab. Der Bachelorgrad verleiht grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie der an einer Fachhochschule erworbene Diplomgrad.

Für Bachelorgrade an Fachhochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Arts [B.A.]
- Bachelor of Science [B.Sc.]
- Bachelor of Engineering [B.Eng.]
- Bachelor of Laws [LL.B.]

Die Fachhochschulen sollen dem Abschlusszeugnis der Diplomstudiengänge sowie der Bachelor-/Masterstudiengänge ein *Diploma Supplement* beifügen, das meist in englischer Sprache das zu Grunde liegende Studium, den individuellen Studienverlauf und die Leistungen des Absolventen beschreibt. In der Regel wird das *Diploma Supplement* für die Absolventen kostenfrei erstellt.

Abschlusszeugnisse an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Berufsakademien

Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz Kriterien für die Akkreditierung von Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien beschlossen. Die staatlichen Abschlüsse von auf dieser Grundlage akkreditierten Ausbildungsgängen sind Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt. Mit der akademischen Gleichstellung der Bachelorabschlüsse ist auch die berufsrechtliche Gleichstellung verbunden. Bei der staatlichen Abschlussbezeichnung handelt es sich jedoch nicht um einen Hochschulgrad.

Die Abschlüsse der Berufsakademien nach dem Modell Baden-Württembergs zählen zu den Abschlüssen im tertiären Bereich. Sofern sie bestimmten Kriterien entsprechen, fallen sie unter die Hochschuldiplom-Richtlinie der EU. Zu diesen Kriterien gehören insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Qualifikation des Lehrpersonals sowie bestimmte institutionelle Anforderungen zum Ausbildungsangebot und zur Zusammenarbeit zwischen Studienakademie und Ausbildungsbetrieb. Die Abschlüsse der Berufsakademie Sachsen und der Berufsakademie in der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfüllen diese Kriterien.

Fachschulen

Der erfolgreiche Abschluss der zweijährigen FACHSCHULE berechtigt je nach Fachrichtung zur Führung der Berufsbezeichnungen *Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt/Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin*, *Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin*, *Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin* und *Staatlich geprüfter Gestalter/Staatlich geprüfte Gestalterin* sowie weiterer Berufsbezeichnungen in sozialen Berufen wie z. B. *Staatlich anerkannter/geprüfter Erzieher/Staatlich anerkannte/geprüfte Erzieherin*. An der Fachschule ist auch der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

7.3.2. Kurzstudien in der Hochschulbildung

Studienprogramme von kurzer Dauer werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht angeboten.

7.4. Studiengänge im zweiten Studienzyklus

Fachrichtungen

Eine detaillierte Erörterung der Fachrichtungen an Einrichtungen des Hochschulbereichs findet sich in Kapitel 7.3.1.

Die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge beträgt zwei, drei oder vier Semester. An Universitäten und gleichgestellten Hochschulen liegt die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge zumeist bei vier Semestern.

An Fachhochschulen beträgt die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge zumeist drei bis vier Semester.

Zulassungsbedingungen

Die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Die Landeshochschulgesetze können vorsehen, dass in definierten Ausnahmefällen für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann. Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang oder die Zulassung zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden, die von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit festgelegt werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand der Akkreditierung. Die Länder können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten.

Für die Zulassung zu künstlerischen Masterstudiengängen ist zusätzlich zum Bachelorabschluss die erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Dies kann auch durch eine Eignungsprüfung geschehen.

Studieninhalte

In den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird bei den Masterstudiengängen zwischen forschungsorientierten und anwendungsorientierten Studiengangsprofilen unterschieden.

Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben, das in der Akkreditierung festzustellen und im *Diploma Supplement* auszuweisen ist. Nähere Informationen zum *Diploma Supplement* sind Kapitel 7.3.1. zu entnehmen.

Berufsfähigkeit

Eine Erörterung von Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs in den Beruf findet sich in Kapitel 7.3.1.

Lehrmethoden

Eine detaillierte Erörterung der Lehrmethoden an Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs findet sich in Kapitel 7.3.1.

Studienerfolg

Eine detaillierte Erörterung des Studienerfolgs an Einrichtungen des tertiären Bereichs findet sich in Kapitel 7.3.1.

Leistungsbeurteilung

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte benötigt. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden kann im Einzelfall von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Der Bearbeitungsumfang für eine Masterarbeit beträgt 15–30 ECTS-Punkte.

Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in einem der künstlerischen Kernfächer werden für den Masterab-

schluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums grundsätzlich 360 ECTS-Punkte benötigt.

Abschlusszeugnis

Bei Masterstudiengängen wird zwischen forschungsorientierten und anwendungsorientierten Studiengängen unterschieden. Sie setzen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und schließen mit dem Mastergrad ab. Bei der Gradbezeichnung selbst wird nicht zwischen der Ausrichtung auf die Forschung und der Ausrichtung auf die Praxis unterschieden. Der Mastergrad verleiht dieselben Berechtigungen wie ein Diplom- oder Magisterabschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule.

Für Mastergrade an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Arts [M.A.]
- Master of Science [M.Sc.]
- Master of Engineering [M.Eng.]
- Master of Laws [LL.M.]

Für Mastergrade an Kunst- und Musikhochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Fine Arts [M.F.A.]
- Master of Arts [M.A.]
- Master of Music [M.Mus.]

Der Mastergrad an Fachhochschulen verleiht dieselben Berechtigungen wie ein Diplom- oder Magisterabschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule. Für Mastergrade an Fachhochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Arts [M.A.]
- Master of Science [M.Sc.]
- Master of Engineering [M.Eng.]
- Master of Laws [LL.M.]

7.5. Programme außerhalb der Bachelor- und Master-Struktur

Neben den konsekutiven Masterstudiengängen kommen zu den grundständigen Studiengängen sonstige weiterführende Studiengänge [Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudien] hinzu, die auf eine Dauer von zwei bis vier Semestern angelegt sind. Diese bauen auf einem ersten Hochschulabschluss auf und dienen einer weiteren Berufsqualifikation, Spezialisierung und Vertiefung oder werden parallel zu einem anderen Studiengang belegt. Im Unterschied zu weiterbildenden Studien stehen sie in der Regel in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem grundständigen Studium. Eine von der Hochschulrektorenkonferenz [HRK] veröffentlichte Übersicht zu weiterführenden Studienangeboten ist im Internet unter www.hochschulkompass.de zu finden.

Die sonstigen weiterführenden Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen schließen mit einem Leistungsnachweis [Zertifikat] oder mit einem weiteren Hochschulgrad [Master, Diplom, Magister] ab.

Weiterführende Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen schließen mit einer Abschlussprüfung, dem Konzertexamen oder einem weiteren Diplom oder Master ab.

Sonstige weiterführende Studiengänge an Fachhochschulen schließen mit einem weiteren Diplomgrad, dem Mastergrad oder einem Leistungsnachweis [Zertifikat] ab.

7.6. Studiengänge im dritten Studienzyklus (Doktorandenprogramme)

Für besonders qualifizierte Absolventen besteht die Möglichkeit zur Promotion. Die Fachrichtungen, in denen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen promoviert werden kann, sind unter www.hochschulkompass.de im Internet zu finden.

Aufbau von Doktorandenprogrammen

Die Wege zur Promotion in Deutschland sind vielfältig. Das in Deutschland vorherrschende Modell ist die individuell verantwortete und betreute Promotionsphase. Promotionen werden an Universitäten durchgeführt, etwa ein Drittel in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Es besteht auch die Möglichkeit kooperativer Promotionsverfahren zwischen Universitäten und Fachhochschulen. Derzeit gibt es knapp 100.000 Promovierende in Deutschland. Im Jahr 2009 haben über 25.000 Doktoranden die Promotion erfolgreich abgeschlossen.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wurden seit 1990 an den Hochschulen knapp 260 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft [DFG] finanzierte Graduiertenkollegs eingerichtet, die die Gelegenheit bieten, im Rahmen eines systematisch angelegten Studienprogramms die Promotion vorzubereiten. Seit 1998 werden verstärkt auch andere strukturierte, kooperative Formen der Doktorandenausbildung angeboten. Dazu gehören internationale Promotionsprogramme, *International Max-Planck Research Schools*, *Graduate Schools* sowie die im Rahmen der Exzellenzinitiative geförderten Graduiertenschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Der prozentuale Anteil von Doktorandinnen und Doktoranden in strukturierten Promotionsprogrammen liegt bei etwa 15 Prozent.

Zulassungsbedingungen

Der Promotionszugang ist in den Promotionsordnungen der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen geregelt. Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion.

Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und ggf. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen regeln die Universitäten ebenfalls in ihren Promotionsordnungen. Zusätzlich zum jeweiligen Abschluss werden entweder auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern bzw. ein Ergänzungsstudium an der Universität oder eine Promotionseignungsprüfung verlangt.

Masterabschlüsse, die an Kunst- und Musikhochschulen erworben wurden, berechtigen zur Promotion nur insoweit, als mit dem Abschluss des Masterstudiums eine hinreichende wissenschaftliche Qualifikation für ein Promotionsvorhaben erworben wurde.

Der Erwerb des Doktorgrades ist an Fachhochschulen nicht möglich, da das Promotionsrecht den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen vorbehalten ist. Immer häufiger wird jedoch von der Möglichkeit kooperativer Promotionsverfahren zwischen Universitäten und Fachhochschulen Gebrauch gemacht.

Status von Doktoranden

Ein Teil der Doktoranden promoviert auf Stellen, ein anderer Teil wird über Stipendien gefördert und ein weiterer Teil finanziert die Promotionsphase aus eigenen Mitteln. Stipendien und Förderprogramme werden von Bund, Ländern, Forschungs- und Förderorganisationen, Begabtenförderungswerken und politischen Stiftungen aufgelegt. Die Höhe der Förderung variiert.

Betreuungsregelungen

Das in Deutschland vorherrschende Modell ist die individuell verantwortete und betreute Promotionsphase.

Leistungsbeurteilung

Die Promotion erfolgt aufgrund der Anfertigung einer Dissertation, die auf selbstständiger Forschungsarbeit beruht, und aufgrund mündlicher Prüfungen [Rigorosum]. An die Stelle der mündlichen Prüfungen kann die Verteidigung der Dissertation [Disputation] oder eine vergleichbare Leistung treten. Eine bestimmte Dauer für die Abfassung der Dissertation ist, außer in strukturierten Doktorandenprogrammen, nicht vorgegeben.

Abschlusszeugnis

Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

Andere Organisationsformen

Die möglichen Organisationsformen eines Promotionsstudiengangs sind oben aufgeführt.